## AbgeordnetenhausBERLIN

**Drucksache 17 / 18 774** 

Schriftliche Anfrage

#### 17. Wahlperiode

### **Schriftliche Anfrage**

#### des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 21. Juni 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2016) und **Antwort** 

#### Sozialleistungen für EU-Bürger\*innen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Sozialleistungen erhalten EU-Bürger\*innen in Berlin?

Zu 1.: Die Frage, welche Sozialleistungen EU-Bürgerinnen und EU-Bürger beziehen können, lässt sich nur sehr differenziert beantworten. Ob und welche Sozialleistungen beansprucht werden können, hängt einerseits davon ab, auf welches Freizügigkeitsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) sich die EU-Bürgerin bzw. der EU-Bürger berufen kann, andererseits, ob die EU-Bürgerin und der EU-Bürger sowie deren Familienangehörige erwerbsfähig im Sinne des § 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind.

EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die über ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU verfügen und deren Familienangehörige sind Deutschen sozialhilferechtlich gleichgestellt. Sie sind von den Einschränkungen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ausgenommen. Das bedeutet, dass diese EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und deren Familienangehörige Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII uneingeschränkt im Rahmen ihrer Bedürftigkeit beanspruchen können. Dies umfasst auch die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und dauerhafter Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII.

EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die sich als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zum Zwecke der Berufsausbildung oder zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Bundesgebiet aufhalten, sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FreizügG/EU freizügigkeits-berechtigt. Soweit sie erwerbsfähig sind, können sie im Falle der Bedürftigkeit Leistungen nach dem SGB II beanspruchen. Ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII besteht nach § 21 Satz 1 SGB XII nicht.

EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die weder als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, als Selbständige/Selbständiger sowie als Auszubildende/Auszubildender (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FreizügG/EU), noch nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, sind für die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 25. Februar 2016 in der Rechtssache C-299/14 diesen Leistungsausschluss während der ersten drei Monate nach Einreise als europarechtskonform bewertet.

Das Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche besteht für die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU für die Dauer von sechs Monaten. Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 15. September 2015 (Rechtsache Alimanovic, C-67/14) den Ausschluss von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern, die sich nur zum Zwecke der Arbeitssuche im Bundesgebiet aufhalten, von Leistungen nach dem SGB II für europarechtskonform erklärt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in der nachfolgenden Entscheidung vom 03. Dezember 2015, B 4 AS 44/15 R den Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II für diesen Personenkreis bestätigt.

In dem Zeitraum, in dem EU-Bürgerinnen und EU-Bürger von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, da sie sich nur zum Zweck der Arbeitssuche im Bundesgebiet aufhalten, ist dieser Personenkreis nach § 21 Satz 1 SGB XII von den Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ausgeschlossen. Nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ist unter Berücksichtigung der Regelung des § 23 Abs. 3 SGB XII zu prüfen, inwieweit diesem Personenkreis Ermessensleistungen zu erbringen sind. Ist der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II der EU-Bürgerin/des EU-Bürgers abgelehnt worden, da sie/er sich nur zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland aufhält, sind Krankenhilfeansprüche nach § 23 SGB XII zu prüfen.

In den Fällen, in denen sich die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und deren Familienangehörige nicht (mehr) auf ein Freizügigkeitsrecht nach § 2 Abs. 2 und 3 FreizügG/EU berufen können, ist die Erbringung von Sozialhilfeleistungen in Ausübung des Ermessens nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII zu prüfen. Die EU-Bürgerin/der EU-Bürger hat nach Art. 1 und 20 Grundgesetz (GG) das Recht auf Sicherung des Existenzminimums. Unter diesem Aspekt hat die Prüfung der Erbringung der Leistungen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII nach der Rechtsprechung so lange zu erfolgen, bis die EU-Bürgerin oder der EU-Bürger vollziehbar ausreisepflichtig ist.

- 2. Welche Sozialleistungen erhalten EU-Bürger\*innen in Berlin, denen es bisher nicht gelungen ist, eine Wohnung anzumieten oder einen Wohnsitz zu begründen und die deswegen wohnungs- oder obdachlos sind?
- 3. Welche Sozialleistungen erhalten EU-Bürger\*innen in Berlin, die nach einer Wohnungsanmietung oder Wohnsitzbegründung die Unterkunft verloren haben und deswegen wohnungs- oder obdachlos sind?

Zu 2 und 3.: Nach der gesetzlichen Aufgabenverteilung weisen die zuständigen Stellen in den Bezirken bedürftigen wohnungslosen Personen und deren Haushaltsange-hörigen Unterkunftsplätze nach.

In den Fällen, in denen die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger Leistungen nach dem SGB II beziehen, stellt die zuständige Stelle im Bezirksamt der wohnungslosen Person eine Bescheinigung über den nachgewiesenen Platz inkl. gültigen Tagessatzes für die gemeinsame Einrichtung (Jobcenter) aus. Die Bescheinigung muss von der wohnungslosen Person noch am Ausstellungstag bei der gemeinsamen Einrichtung zwecks Kostenübernahme vorgelegt werden, soweit das Bezirksamt auf der Bescheinigung nichts Gegenteiliges verfügt hat.

Der Fachdienst im Sozialamt hat nach der Unterbringung darauf hinzuwirken, dass die wohnungslose Person alle Möglichkeiten zur Beseitigung der Wohnungslosigkeit ausschöpft.

Kosten für die Unterbringung werden als Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII anerkannt, soweit die EU-Bürgerin/der EU-Bürger zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II bzw. SGB XII gehört.

In den Fällen, in denen die EU-Bürgerin/der EU-Bürger nicht zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II und SGB XII zählt, ist eine ordnungsbehördliche Unterbringung nach § 17 Abs. 1 ASOG zu prüfen und ggf. anzuordnen.

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, hat mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit am 27. Oktober 2015 eine Vereinbarung zur Regelung über die örtliche Zuständigkeit für wohnungslose Leistungsberechtigte nach SGB II sowie der Beschreibung des Verfahrens bei der Unterbringung akut wohnungsloser Personen getroffen. Diese ist im Internet unter <a href="http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-">http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-</a>

sozialrecht/land/sonstige/verein-barung\_wohnungslose.html abrufbar.

- 4. Welche Sozialleistungen erhalten EU-Bürger\*innen in Berlin, die sich in einer Notlage befinden, z.B. bei einer Krankheit oder Schwangerschaft?
- Zu 4.: Für die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die sich zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten und nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen sind, können im Falle der Bedürftigkeit Krankenhilfeansprüche nach § 23 SGB XII geltend machen.

Für in Berlin lebende schwangere EU-Bürgerinnen in prekären Lebenslagen, ohne Krankenversicherung und ohne Zugang zu Leistungen nach SGB II oder SGB XII, hat der Senat einen "Notfallfonds zur Finanzierung von Entbindungen bei nicht krankenversicherten Unionsbürgerinnen in prekären Verhältnissen" im Umfang von 300.000,-€ jährlich eingerichtet. Dieser Notfallfonds wird seit Mai 2015 in Anspruch genommen.

Die Arbeitshilfe zum Zugang zur medizinischen Versorgung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürger vom 08. Mai 2015 ist eingestellt unter:

http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/sonstige/arbeits-hilfe\_krankenhilfe.html.

- 5. Wie viele EU-Bürger\*innen in Berlin erhielten in den letzten zwei Jahren (von Januar 2014 bis Dezember 2015) Leistungen nach SGB II? (Bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln).
- Zu 5.: Zur Ermittlung der Anzahl der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, wurde die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit angefragt. In der folgenden Tabelle, basierend auf der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, wird die Anzahl leistungsberechtigte EU-Bürgerinnen und EU-Bürger aufgeschlüsselt nach den Berliner Jobcentern dargestellt.

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

#### Regelleistungsberechtigte EU-Ausländer

Berlin

Zeitreihe, Datenstand: Juni 2016

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Gebiet	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
300.0.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
2014													
Berlin	35.826	36.625	37.104	37.508	37.933	38.358	38.670	38.964	39.449	39.831	40.143	40.656	
JC Neukölln	6.094	6.187	6.214	6.279	6.309	6.364	6.351	6.399	6.442	6.414	6.482	6.540	
JC Treptow-Köpenick	981	1.022	1.059	1.054	1.043	1.061	1.094	1.119	1.131	1.190	1.227	1.245	
JC Steglitz-Zehlendorf	1.488	1.519	1.515	1.520	1.539	1.550	1.574	1.563	1.582	1.572	1.580	1.588	
JC Tempelhof-Schöneberg	3.353	3.371	3.412	3.455	3.460	3.547	3.540	3.530	3.534	3.534	3.536	3.565	
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	2.961	3.035	3.043	3.045	3.061	3.086	3.067	3.062	3.072	3.069	3.074	3.148	
JC Pankow	1.537	1.556	1.583	1.611	1.633	1.654	1.674	1.678	1.720	1.739	1.787	1.804	
JC Reinickendorf	3.292	3.396	3.465	3.482	3.587	3.615	3.616	3.615	3.684	3.765	3.761	3.817	
JC Spandau	3.008	3.138	3.200	3.256	3.272	3.327	3.405	3.493	3.571	3.607	3.680	3.751	
JC Friedrichshain-Kreuzberg	3.082	3.140	3.156	3.190	3.226	3.237	3.249	3.253	3.273	3.330	3.321	3.321	
JC Mitte	7.077	7.247	7.367	7.466	7.573	7.648	7.779	7.851	7.934	7.991	8.027	8.125	
JC Marzahn-Hellersdorf	1.415	1.437	1.466	1.511	1.580	1.606	1.634	1.690	1.748	1.798	1.841	1.910	
JC Lichtenberg	1.538	1.577	1.624	1.639	1.650	1.663	1.687	1.711	1.758	1.822	1.827	1.842	
				201	5								
Berlin	41.307	41.890	42.507	42.778	43.077	43.383	43.558	43.727	44.095	44.429	44.728	45.063	
JC Neukölln	6.579	6.670	6.781	6.831	6.880	6.976	6.954	6.953	6.992	7.037	7.026	7.078	
JC Treptow-Köpenick	1.274	1.313	1.333	1.323	1.362	1.368	1.392	1.422	1.462	1.486	1.492	1.499	
JC Steglitz-Zehlendorf	1.605	1.607	1.648	1.653	1.645	1.652	1.659	1.625	1.636	1.638	1.633	1.626	
JC Tempelhof-Schöneberg	3.604	3.635	3.704	3.715	3.794	3.792	3.781	3.819	3.816	3.807	3.852	3.875	
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	3.222	3.277	3.347	3.322	3.321	3.318	3.310	3.335	3.364	3.346	3.373	3.397	
JC Pankow	1.830	1.893	1.885	1.889	1.909	1.886	1.894	1.880	1.900	1.939	1.942	1.929	
JC Reinickendorf	3.916	3.990	4.068	4.134	4.169	4.174	4.243	4.260	4.288	4.295	4.330	4.406	
JC Spandau	3.862	3.927	3.988	4.017	4.082	4.193	4.247	4.265	4.337	4.422	4.455	4.465	
JC Friedrichshain-Kreuzberg	3.318	3.342	3.362	3.382	3.396	3.379	3.390	3.362	3.389	3.412	3.461	3.465	
JC Mitte	8.234	8.288	8.393	8.469	8.432	8.454	8.474	8.589	8.620	8.716	8.776	8.878	
JC Marzahn-Hellersdorf	1.948	2.012	2.047	2.086	2.125	2.162	2.169	2.187	2.261	2.298	2.323	2.334	
JC Lichtenberg	1.915	1.936	1.951	1.957	1.962	2.029	2.045	2.030	2.030	2.033	2.065	2.111	

Erstellungsdatum: 24.06.2016, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 227420

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

6. Wie viele EU-Bürger\*innen in Berlin erhielten in den letzten zwei Jahren (von Januar 2014 bis Dezember 2015) Leistungen nach SGB XII? (Bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln).

Zu 6.: Das Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales weist folgende Werte zur Fragestellung aus:

# Ausländische EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit Leistungen nach dem SGB XII in Berlin in den Jahren 2014 und 2015 nach Bezirken

	Jahr		
Bezirk	2014	2015	
Mitte	662	719	
Friedrichshain-Kreuzberg	370	379	
Pankow	134	164	
Charlottenburg-Wilmersdorf	491	547	
Spandau	215	247	
Steglitz-Zehlendorf	218	237	
Tempelhof-Schöneberg	481	553	
Neukölln	599	660	
Treptow-Köpenick	69	69	
Marzahn-Hellersdorf	64	80	
Lichtenberg	125	150	
Reinickendorf	254	291	
insgesamt	3.682	4.096	

Datenquelle: SenGesSoz Berlin / Berechnung: SenGesSoz - I A-

7. Wie viele EU-Bürger\*innen wurden in den letzten zwei Jahren (von Januar 2014 bis Dezember 2015) in den Berliner Obdachlosenunterkünften nach ASOG untergebracht? (Bitte nach Jahren, Bezirken und Ursprungsländern aufschlüsseln).

Zu 7.: Derzeit erfolgt keine bezirksübergreifende oder bezirkseinheitliche Erfassung der abgefragten Daten. Eine zentrale Datenbank zur Erhebung der ordnungsrechtlichen/kommunalen Unterbringung von wohnungslosen Personen befindet sich im Aufbau.

Berlin, den 04. Juli 2016

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2016)